Luis Ramos
Biologe, Fachgutachter Artenschutz
Schwalbenweg 10
88213 Ravensburg

An
365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen

Datum: 09.10.2026

3266 Relevanzbegehung geplante Feuerwehr Oberhofen

Bebauungsplan „Südwestliche Kreuzung Friedrichshafener Straße-Tettnanger Straße (Neubau Feuerwehr Oberhofen)“

Hier: Zusammenfassung der Ergebnisse zur Bestandsaufnahme Vögel und Zauneidechse im Vegetationszeitraum 2026

Am 20.04.2026 erfolgte durch Frau Ernst (*365° freiraum + umwelt*) die Beauftragung mit einer **artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung inklusive Habitatpotenzialanalyse** für das Bauvorhaben Feuerwehr Oberhofen, Ravensburg. Die geplante Baufläche wird gegenwärtig als Acker genutzt und schließt südwestlich an den von einem dichten Feldgehölz begleiteten Siechenbach an. Da das Feldgehölz vollständig erhalten bleibt und nach behördlicher Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (Frau König) ein Bauabstand von 20 m eingehalten wird, dient die Begehung der fachgutachterlichen Prüfung, ob trotz des bestehenden Schutzabstands relevante Lebensstätten planungsrelevanter Arten berührt werden.

Methode und Untersuchungstermine

Untersuchung durch: Luis Ramos, Ravensburg

Untersuchungsumfang: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse der geplanten Baufläche (Acker), des 20-Meter-Abstandsstreifens sowie des angrenzenden Gehölzsaums am Siechenbach. Im Gehölzbestand wurden die festgestellten Habitatstrukturen erfasst (Horste, Höhlen).

Vorgehensweise:

- Tagbegehung zur Aufnahme der Biotop- und Habitatstrukturen (einschließlich Sichtprüfung des Gehölzrandes auf Großhöhlen und Quartierpotenziale).
- Struktur- und Übersichtskartierung planungsrelevanter Brutvogelarten (Erfassung revieranzeigender Individuen).
- Gezielte Nachsuche nach der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in potenziell geeigneten Saum- und Übergangsbereichen bei optimaler Witterung.
- Fotodokumentation der vorgefundenen Strukturen.

Erfassungstermine:

Datum	Witterung	Untersuchungen
08.05.2026	Sonnig, schwachwindig, ca. 20–22 °C	Habitatstrukturen, Vogelwelt (Hauptbrutzeit), Reptiliensuche entlang der Straßenböschung (Ost- und Nordseite der Ackerfläche) und Gehölzrand
18.06.2026	Heiter bis sonnig, ca. 23–25 °C	Nachkontrolle Brutvögel, ergänzende Reptiliensuche, Fotodokumentation

Anmerkung zur Untersuchungstiefe:
Die vorliegende artenschutzrechtliche Ersteinschätzung basiert auftragsgemäß auf einer orientierenden Relevanzbegehung im Mai 2026 mit einer ergänzenden Nachkontrolle im Juni 2026. Sie dient der standortbezogenen Risikoabschätzung und ersetzt keine mehrmonatige, vertiefende Bestandserfassung über den gesamten jahreszeitlichen Aktivitäts- und Fortpflanzungszyklus der jeweiligen Artengruppen.

Untersuchungsfläche und Plangebiet

Die Untersuchungsfläche entspricht einem Acker, der nördlich von der Friedrichshafener Straße und östlich von der Tettnanger Straße eingefaßt wird. An der südwestlichen und südlichen Seite des Ackers grenzt ein strukturreicher Gehölzbestand (ein Wäldchen mit Auwaldcharakter) an.

Unmittelbar nördlich der Friedrichshafener Straße besteht eine strukturreiche Obstbaumwiese (der Beschaffenheit nach eine Streuobstwiese) mit zahlreichen Specht- und Fäulnishöhlen.

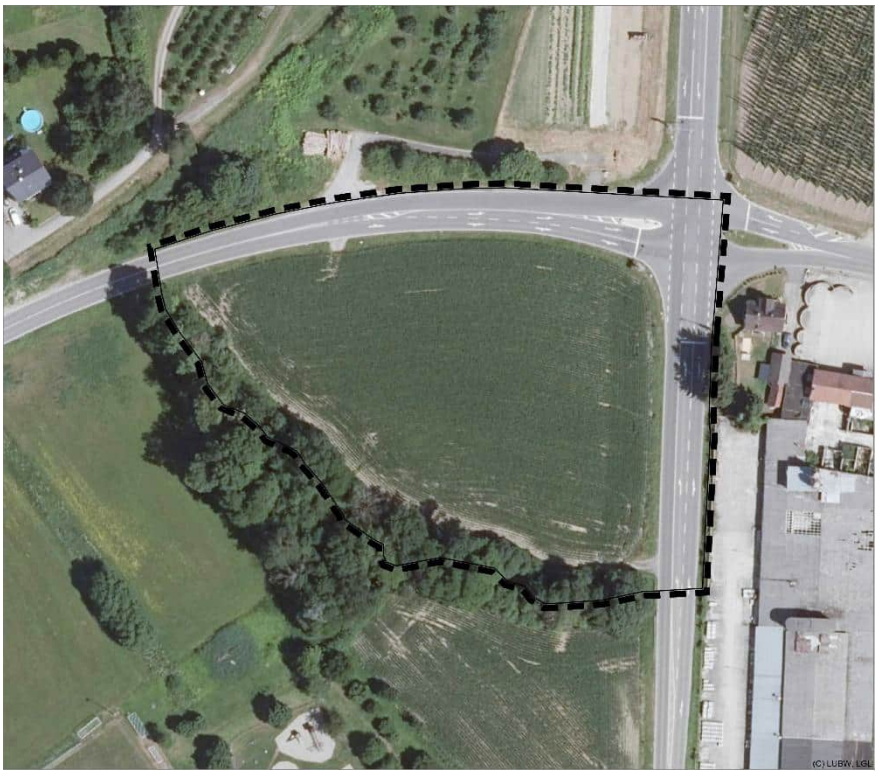

Abbildung 1: Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.



Abbildung 2: Plangebiet (Ackerfläche) an der Kreuzung Tettnanger Straße (Bildrand) und Friedrichshafener Straße. Südwestlich und südlich des Ackers besteht das Wäldchen und der Siechenbach. 08.05.2026. Blick in nördliche Richtung.

Schutzgebiete

Weitere Erläuterungen zu den bestehenden Biotopen und Habitatstrukturen, insbesondere dem Wäldchen, erfolgen im Kapitel „Offene Punkte/Diskussion zur Einstufung der Biotope“.

Zusammenfassung der ökologischen Bewertung

Artengruppe Vögel

Im Bereich der Ackerfläche werden keine Brutvorkommen von Vogelarten erwartet. Die angrenzenden Strukturen, insbesondere das relativ dichte Wäldchen mit Auwaldcharakter, beherbergen eine artenreiche Vogelwelt. Zu den wertgebenden Arten zählen neben europarechtlich geschützten Arten auch nach BNatSchG streng geschützte Arten (Grünspecht, Mäusebussard) und Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs (z.B. Grauschnäpper, Feldsperling). Im Wäldchen brüten zudem mehrere anspruchsvolle Brutvogelarten, wie Girlitz, Heckenbraunelle und Stieglitz. Die Habitatnutzung gliedert sich wie folgt:

- **Höhlenbrüter (Grünspecht, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise u.a. Meisenarten):** Im Wäldchen mit alten Schwarzerlen, Eschen und Weiden bestehen regemäßig Höhlenbäume. Es handelt sich um Specht- und Fäulnishöhlen.
- **Freibrüter (z.B. Grauschnäpper, Stieglitz, Heckenbraunelle):** Nutzen den Gehölzsaum im Traufbereich des Wäldchens mit verschiedenen Sträuchern, den Altbaumbestand und die Obstbaumbestände nahe des Plangebietes (z.B. nördlich und westlich).

Artengruppe Reptilien / Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Plangebiet wurden trotz intensiver Überprüfungen keine Zauneidechsen festgestellt. Es bestehen in dem Saumbereich zwischen dem Straßenrand und dem Acker zwar Habitatstrukturen, die in Teilen als potentielle Strukturen für die Zauneidechsen eingestuft werden. Jedoch bestehen immer nur geringe Strukturen, die nicht zusammenhängen. So bestehen einzelne sonnenexponierte Saumbereiche als Jagd- und Sonnenplätze, die jedoch keine Versteckmöglichkeiten aufweisen. Zauneidechsen-Habitate müssen in Bezug auf Überwinterung, Reproduktion, Jagd und Exposition alle Punkte aufweisen. Dies wurde in diesem Fall nicht festgestellt. Es wurden keine Individuen an beiden günstigen (20-25 Grad, sonnig und warm) Beobachtungstagen festgestellt.

Zusätzliche Informationen zu den Vogelarten

Grünspecht

Der Grünspecht wurde aufgrund der Beobachtungen (singende, rufende und Nahrung suchende Ind.) am 08.05.2026 und 18.06.2026 als Brutvogel im Wäldchen eingestuft. Hier konnten auch Höhlenbäume mit Grünspechthöhlen festgestellt werden. Rund 100 m nördlich des Wäldchens befindet sich ein strukturreicher Obstbaumbestand mit vielen Höhlenbäumen (und Grünspechthöhlen). Siehe Abb. 1.

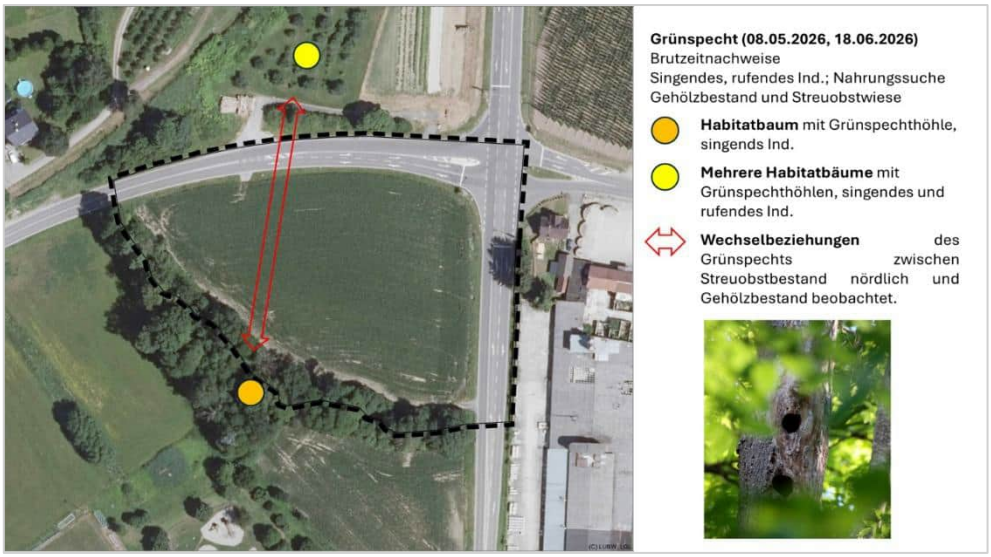

Abbildung 3: Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

Bei der Begehung am 08.05.2026 wurden Wechselbeziehungen (Flüge, rufende Ind. in der Streuobstwiese und im Wäldchen) festgestellt. Der Abstand des Brutbaumes zum Plangebiet beträgt rund 20-30 m.

Mäusebussard

Im südlichen Teil des Gehölzbestandes bzw. Wäldchens befindet sich in einer Schwarzerle ein Horst des Mäusebussards mit aktiver Brut.

Der Abstand des Brutbaumes zum Plangebiet beträgt rund 20-30 m.

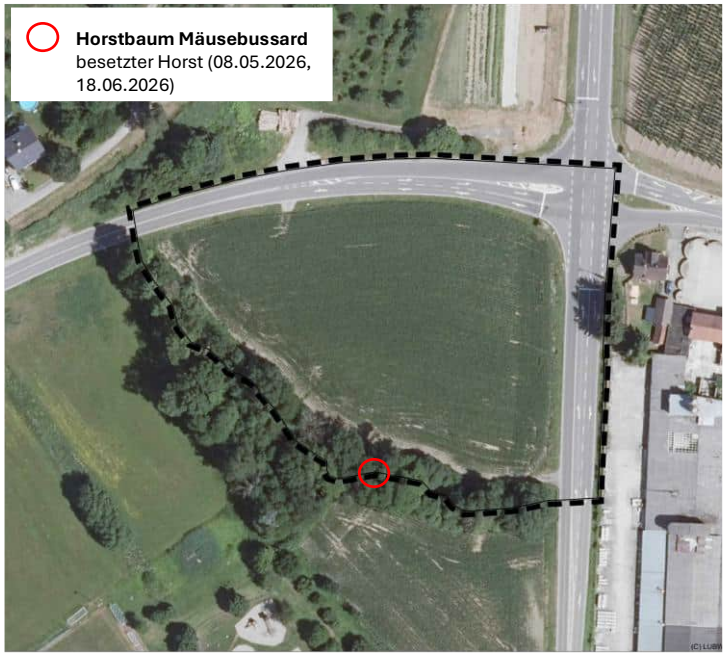

Abbildung 4: Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.



Abbildung 5: Brutplatz des Mäusebussards und auffliegender Mäusebussard nach Annäherung an den Gehölzbestand. 08.05.2026.

Festgestellte Vogelarten (Gesamtartenliste)

Alle nachgewiesenen Arten sind als europäische Vogelarten europarechtlich streng und national besonders geschützt. In der Tabelle unten werden die national streng geschützten Vogelarten und Arten der Roten Liste BW fett markiert dargestellt, sowie die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten. Der Status der einzelnen Vogelarten erfolgt gemäß der Unterteilung von SÜDBECK et al. 2005, 2025 in:

- Brutnachweis(BN)
- Brutverdacht (BV)
- Brutzeitfeststellung (BZ)
- Nahrungsgast (NG)
- Durchzügler (DZ)

Tabelle 1: Vogelarten - Nachweise Brutvögel, brutverdächtige Arten, Nahrungsgäste usw.:

→ Artenliste alphabetisch geordnet
→ Wertgebende Arten **rot** markiert = streng geschützte Arten, Arten der Roten Liste, **I** Arten der Vogelschutzrichtlinie VRL Anhang I,
→ Vorwarnlistenarten „V“ (Rote Liste BW) sind orange markiert.

Nr.	Vogelarten (dt. Namen)	Status	BNatSchG VRL Anhang I	Rote Liste BW	Anmerkungen
1	Amsel	BN	-		
2	Bachstelze	BV	-		
3	Blaumeise	BN	-		
4	Buchfink	BN	-		
5	Buntspecht	BN	-		
6	Feldsperling	BN		Vorwarnliste	Mind. 2 Brutpaare
7	Gartenbaumläufer	BN			
8	Girlitz	BN			Mind. 2 Brutpaare
9	Grauschnäpper	BV		Vorwarnliste	Mind. 1 Brutpaar
10	Grünfink	BN			
11	Grünspecht	BN	streng geschützt		Brutplatz im Wäldchen, Streuobstweise nördlich der Friedrichshafener Straße ist Teil des Revieres
12	Heckenbraunelle	BN			
13	Kleiber	BN			
14	Kohlmeise	BN			
15	Mäusebussard	BN	streng geschützt		Brutplatz (Erle) im Wäldchen
16	Mönchsgrasmücke	BN			
17	Rabenkrähe	BN			
18	Ringeltaube	BN			
19	Rotkehlchen	BN			
20	Rotmilan	BZ	streng geschützt, VRL I		jagend über der Ackerfläche, entlang Waldsaum
21	Singdrossel	BN			
22	Star	BN			
23	Stieglitz	BN			
24	Sumpfmeise	BN			
25	Turmfalke	BZ		Vorwarnliste	
26	Zaunkönig	BN			
27	Zilpzalp	BN			

Erläuterungen:
BW Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

0 Bestand erloschen
1 Bestand vom Erlöschen bedroht

	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
	R	Art mit geografischer Restriktion
	-	ungefährdet
§	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	
	s	streng geschützte Art
	b	besonders geschützte Art

VRL Europäische Vogelschutzrichtlinie: Arten, die im **Anhang I der Vogelschutzrichtlinie** aufgelistet sind und Zugvogelarten, die im Land brüten und für die Schutzgebiete ausgewiesen worden sind.

Habitatstrukturen Vögel

Im Wäldchen bestehen aufgrund des alten Baumbestandes und der dichten Kronen zahlreiche Strukturen für Freibrüter und Höhlenbrüter.

In diesem Kapitel wird nur ein Teil der vorhandenen Habitatstrukturen dargestellt.



Abbildung 6

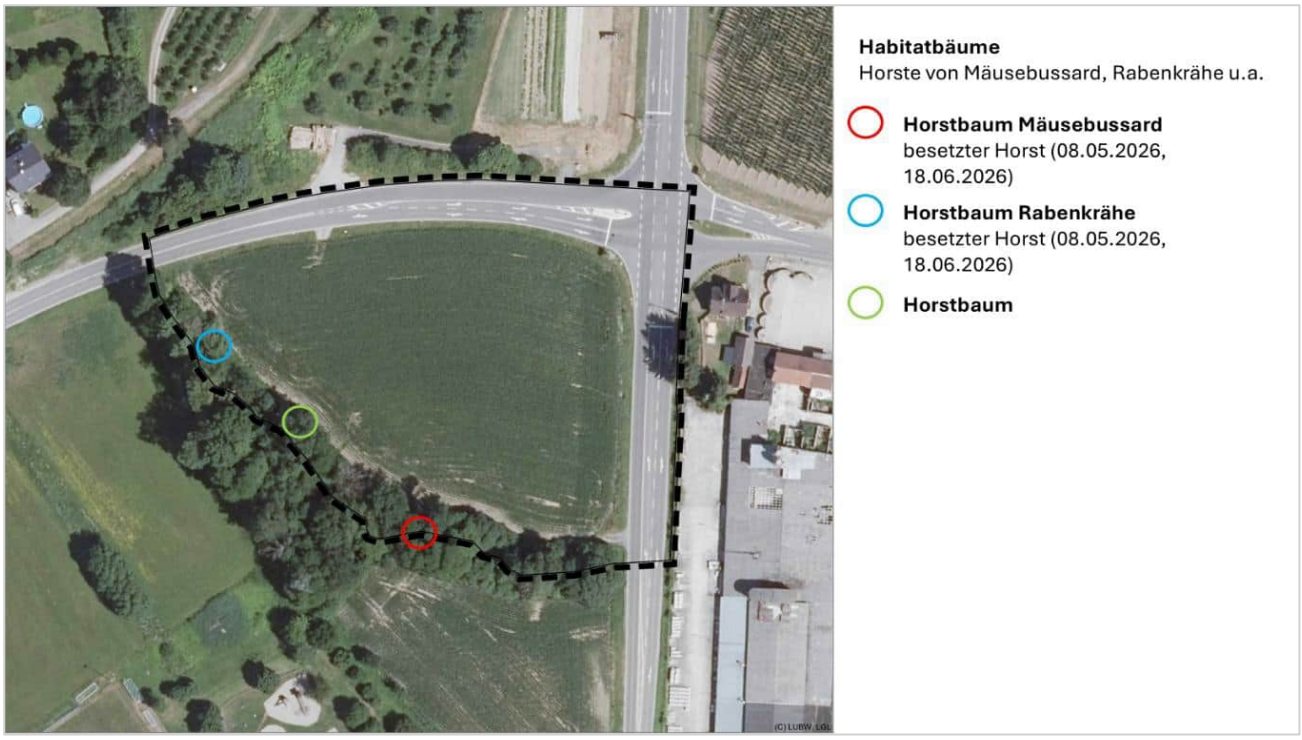

Abbildung 7: Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

Offene Punkte/Diskussion zur Einstufung der Biotope

In den verschiedenen Plänen (Abb. 8) wird der Gehölzbestand (Wäldchen) dem Biotoptyp **Feldgehölz (41.10)** zugeordnet. Der Verfasser kommt jedoch zur Einschätzung, dass bei der Fläche von rund 4.500 m² (0,45 ha) und der Baumartengemeinschaft aus Schwarzerle, Gemeiner Esche und Weiden der Biotoptyp **Gewässerbegleitender Auwald (52.33)** in Betracht kommt.

- **Wann zutreffend (gemäß LUBW-Schlüssel):** Wenn der Bestand überwiegend als bandartiger, schmaler Galeriewald den Bachlauf begleitet (z. B. 15–30 m Breite auf längerer Strecke) oder wenn es sich um einen fragmentarischen Bestand handelt, dem wesentliche Strukturen oder die auwaldtypische Krautschicht eines Volltyps fehlen.



Abbildung 8: Planunterlagen mit Hinweise auf den Biotoptyp Feldgehölz.



Abbildung 9

In der Abb. 9 werden zwei Teilbereiche des Siechenbaches mit gleichwertigem Baumbestand und unmittelbar nördlich des Plangebietes als gesetzlich geschützte Biotope mit der Einstufung **Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (Biotoptyp 5233)** aufgelistet:

Biotop-Nr. 182234364332
Biotop Gehölzsäume am Siechenbach nördlich Untereschach

Bewertungskategorie:	"Gebiet von lokaler Bedeutung"
Biotopbeschreibung:	Auwaldsaum entlang einem schmalen, begradigten, grabenartigen Bachlauf, zwei Teilstücke: Nördliches Teilstück von Norden nach Süden schmaler und niedriger werdend; im Norden hohe alte Erlen mit Unterwuchs aus Traubenkirsche, beidseitig des Baches; nach Süden schmaler, ± einreihiger heckenartiger Gehölzsaum aus 3-4 m hohen Weidenbüschen und bis 6 m hohen Traubenkirschen, überwiegend auf der Westseite. Südliches Teilstück hoher, dichter Gehölzsaum aus Schwarzerle, Esche und Traubenkirsche. Krautschicht und Saum , soweit ausgebildet, nitrophytisch.

Biotop-Nr. 182234364336
Biotop Siechenbach nördlich Untereschach

Biotopbeschreibung:	Begleitender Auwaldsaum entlang einem Bach. Gehölzsaum aus Schwarzerle und Esche, teils dicht, teils locker, bis 15 m hoch. Überwiegend beidseitig, in Höhe des Teiches teilweise nur einseitig auf der Westseite; hier auf der Ostseite mit 6 m breitem Brennesselsaum. Unterwuchs mit reichlich Traubenkirsche, breiter stark eutrophierter Brennesselsaum.

Artenschutzrechtliche Bewertung der wertgebenden Brutvogelarten

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht nutzt den Gehölzbestand am Siechenbach als Brut- und Rückzugsraum (Höhlenbäume mit nachgewiesenen Bruthöhlen). Der Abstand der Brutbäume zur Grenze des Plangebiets beträgt lediglich rund 20–30 m.

Neben dem Gehölzbestand stellt die etwa 100 m nördlich gelegene Streuobstwiese jenseits der Friedrichshafener Straße ein essenzielles Teilhabitat dar (Nahrungsbiotop, reich an Wiesenameisen, weitere Höhlenbäume). Während der Begehungen wurden regelmäßige Wechselbeziehungen und Querungsflüge zwischen dem Wäldchen und der Streuobstwiese über die Ackerfläche dokumentiert.

- **Störungs- und Meidungsrisiko:** Bei einer Bebauung der bisher offenen Ackerfläche rücken Bauwerke und Bautätigkeiten in unmittelbare Nähe des Brutplatzes. Bei Annäherung unter ca. 30–40 m sowie bei Verbauung des freien Flugkorridors besteht die Gefahr von Scheuchwirkungen und Zerschneidungseffekten.
- **Funktionserhalt:** Um eine dauerhafte Entwertung der Lebensstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abzuwenden, müssen der Gehölzrand blickdicht abgeschirmt und der offene Flugkorridor in Richtung Streuobstwiese in der Baukörperanordnung berücksichtigt werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Im südlichen Abschnitt des Gehölzbestands befindet sich in einer Schwarzerle ein aktiver, besetzter Horst des Mäusebussards. Der direkte Abstand zwischen Horstbaum und der Grenze des Plangebiets beträgt rund 20–30 m; zum künftigen Feuerwehrgebäude je nach Baufeldanordnung ca. 40–50 m.

- **Fluchtdistanz und Meideverhalten:** Der Mäusebussard gilt während der Brutzeit (Balz, Horsteinrichtung, Bebrütung und frühe Nestlingsphase von März bis Juni/Juli) als störungsempfindlich. Die artspezifische Fluchtdistanz liegt im unbelaubten bis teilweise belaubten Kronenzustand bei optischen und akustischen Reizen häufig zwischen 50 und 100 m. Das bei der Annäherung am 08.05.2026 registrierte Auffliegen des Altvogels (vgl. Abb. 5) belegt diese Sensibilität im Nahbereich.

- **Konfliktpotenzial (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Ungedämpfte Bautätigkeiten, Baustellenverkehr und Lärmemissionen in einer Distanz von nur 20–50 m führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Brutaufgabe und mithin zum Eintritt des Störungstatbestands. Eine Realisierung des Bauvorhabens ist daher nur unter strikter Vorgabe zeitlicher und räumlicher Vermeidungsmaßnahmen vertretbar.

Potentielle Brutvogelarten

Der rund 4.500 m² (0,45 ha) große Gehölzbestand südwestlich und südlich des Plangebietes wird aufgrund der Strukturvielfalt (Horste, Höhlen, Altbaumbestand, Bachbiotop, Strauchvegetation u.a.) als Bruthabitat weiterer wertgebender Vogelarten eingestuft. Hierzu zählen die Arten Turmfalke (potentielle Horste vorhanden), der für diesen Biotoptyp charakteristischen und gefährdeten Gelbspötter, Kernbeißer, Schwanzmeise u.a.

Artenschutzrechtliche Bewertung zur Einordnung „Gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW“

Rechtliche Konsequenz:

- Handelt es sich um den Biotoptyp 52.33, unterliegt das Wäldchen dem **gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG BW**.
- Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Der vorgesehene Bauabstand von 20 m ist daher nicht nur als informelle Pufferzone, sondern als unabdingbarer Schutzabstand zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des geschützten Biotops (u. a. Verhinderung von Grundwasserabsenkung, Wurzelschäden und Randeinflüssen) rechtlich verbindlich festzusetzen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“

Um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötungsverbot, erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sicher auszuschließen, sind folgende Maßnahmen zwingend als Festsetzungen in die Planung und Bauausführung zu übernehmen:

V 1: Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Brutstörungen)

- Lärmintensive Rohbauarbeiten, Erdbewegungen, Ramm- und Bohrungsarbeiten sowie Gehölzrückschnitte dürfen nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit des Mäusebussards und Grünspechts durchgeführt werden.
- **Zeitfenster:** Relevante Bauarbeiten im Nahbereich (< 60 m zum Gehölz) sind auf das Winterhalbjahr (**01. September bis 28./29. Februar**) zu beschränken. Sollten Arbeiten in den Frühlingsmonaten unvermeidbar sein, dürfen diese nur nach vorangegangenem artenschutzfachlichen Nachweis (Monitoring) über eine Nicht-Besetzung des Horstes erfolgen.

V 2: Bauzeitlicher Sicht- und Lärmschutz

Die Errichtung eines künstlichen Sichtschutzzauns entlang der Baufeldgrenze ist an dieser Stelle bautechnisch und funktional nicht zielführend. Um optische Scheuchwirkungen auf den Bussardhorst und den Grünspecht dennoch wirksam zu minimieren, muss der bestehende Gehölz- und Strauchbestand im Traufbereich (Unterwuchs, Vorwaldstrukturen) bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens zwingend unberührt bleiben. Dieser dichte Vegetationsschirm übernimmt eine wesentliche biologische Puffer- und Sichtschutzfunktion.

V 3: Sicherung des 20-Meter-Abstandsstreifens als Tabuzone

- Der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte 20-Meter-Abstandsstreifen zum Gehölzsaum ist während der gesamten Bauphase als **absolute Schutzzone (Tabubereich)** physisch abzugrenzen.
- Innerhalb dieses Streifens sind Baustelleneinrichtungen, Bodenauftrag/-abtrag, Materiallagerung, Parken von Fahrzeugen und Schmutzwassereinträge strikt unzulässig. Gehölzwurzelbereiche sind gemäß DIN 18920 zu schützen. Dies gilt vor allem während der sensiblen Brutzeit und darüber hinaus.

V 4: Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und Horstmonitoring

- Zu Beginn der jeweiligen Brutperiode (ab Anfang März) hat eine Ökologische Baubegleitung den Besatzstatus des Bussardhorstes sowie die Revieraktivitäten des Grünspechts zu überprüfen.
- Bei Feststellung einer Brutaktivität und einer zu erwartenden Störung durch die Bauaktivitäten legt die ÖBB in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde die konkrete Vorgehensweise fest.

V 5: Betriebsphase – Immissionslenkung und Beleuchtungskonzept

- **Lichtimmissionen:** Um nachtaktive Insekten, Vögel und Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen, ist eine vollständig nach unten gerichtete, voll abgeschirmte LED-Beleuchtung (Planflächenleuchten) ohne Abstrahlung in den Gehölzbestand oder in den oberen Kronenbereich vorzusehen. Lichtfarbe warmweiß (maximal 2.700 bis 3.000 Kelvin).
- Alle nicht erforderlichen **Lärmimmissionen** müssen vermieden werden.

Artenschutzrechtliches Fazit

Unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahme 2026 löst das Bauvorhaben bei ungesteuertem Bauablauf aufgrund der geringen Distanzen (20–30 m zum Grünspecht-Brutbaum und Bussardhorst) signifikante Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Werden die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (**V 1** bis **V 5**) – insbesondere die Bauzeitenregelung im Winterhalbjahr und die Einhaltung der 20-Meter-Tabuzone – verbindlich im Bebauungsplan verankert und baulich umgesetzt, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Ebenso wird dadurch sichergestellt, dass der gewässerbegleitende Auwaldbestand (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW) in seiner Substanz und Funktion dauerhaft unbeeinträchtigt bleibt.

Ravensburg, 09.10.2026



Luis Ramos

Anlage

Fotodokumentation

Orthobild



Bearbeiter:
Schmid

Bebauungsplan
"Südwestlich Kreuzung Friedrichshafener Straße - Tettnanger Straße (Neubau Feuerwehr Oberhofen)" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
◆ **Orthobild**

Nord

0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 m

M 1:2000

Stadt Ravensburg
- Stadtplanungsamt -

Lageplan

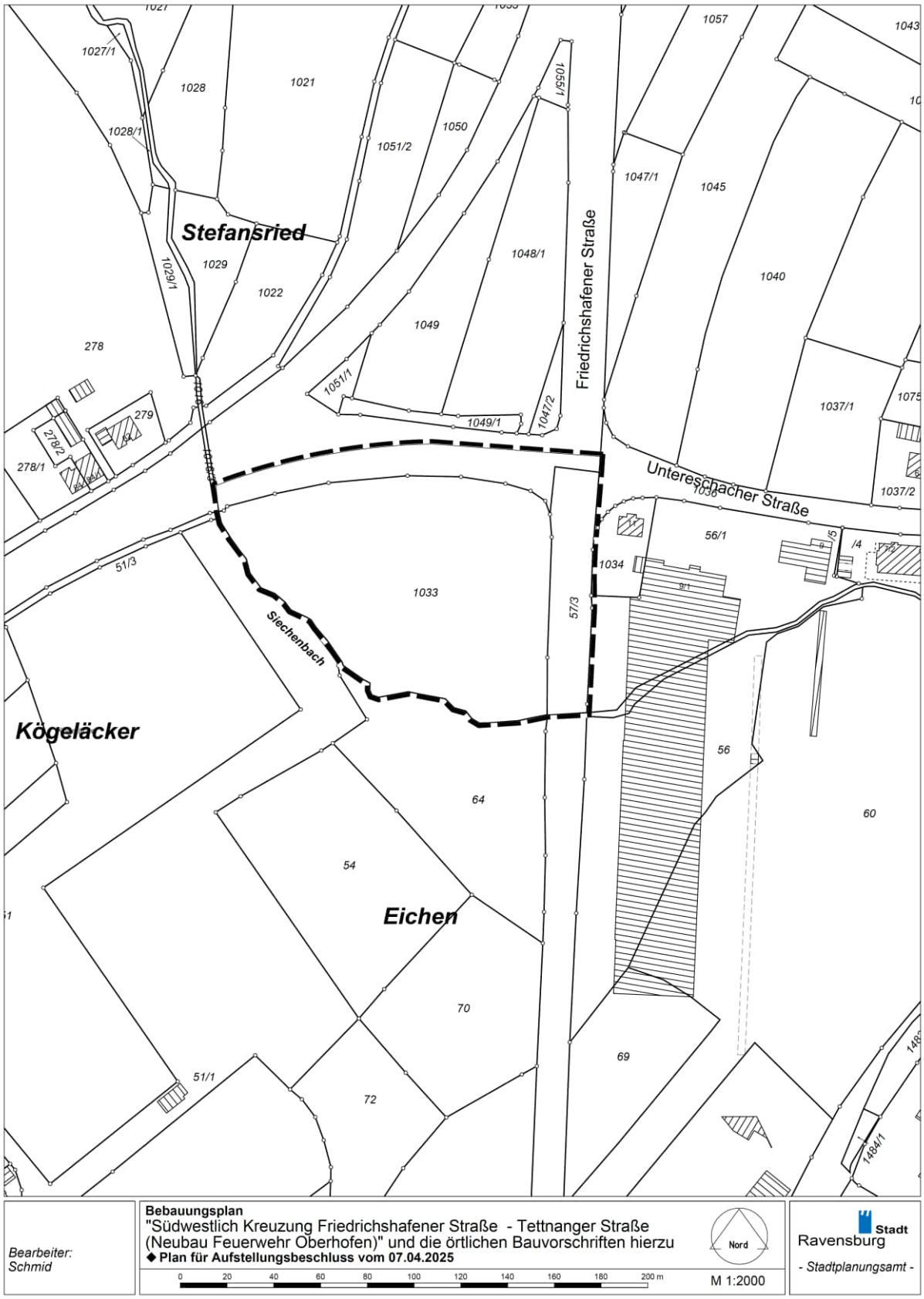
Stefansried
Kögeläcker
Eichen
Friedrichshafener Straße
Untereschacher Straße
Siechenbach
1027
1027/1
1028
1028/1
1021
1050
1051/2
1055/1
1057
1043
1047/1
1045
1029
1029/1
1022
1048/1
1040
278
1049
1051/1
1049/1
1047/2
1037/1
1075
279
278/2
278/1
1037/2
1038
56/1
1034
1033
57/3
51/3
56
64
60
54
70
69
72
51/1
1484/1
Bearbeiter:
Schmid
Bebauungsplan
"Südwestlich Kreuzung Friedrichshafener Straße - Tettnanger Straße
(Neubau Feuerwehr Oberhofen)" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
◆ Plan für Aufstellungsbeschluss vom 07.04.2025
Nord
0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 m
M 1:2000
Stadt
Ravensburg
- Stadtplanungsamt -

Luis Ramos
Biologe, Fachgutachter Artenschutz
Schwalbenweg 10
88213 Ravensburg

An
365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen

Datum: 09.10.2026

3266 Relevanzbegehung geplante Feuerwehr Oberhofen

Bebauungsplan „Südwestliche Kreuzung Friedrichshafener Straße-Tettnanger Straße (Neubau Feuerwehr Oberhofen)“

Zusammenfassung der Ergebnisse zur Bestandsaufnahme Vögel und Zauneidechse im Vegetationszeitraum 2026

Hier: Fotodokumentation

















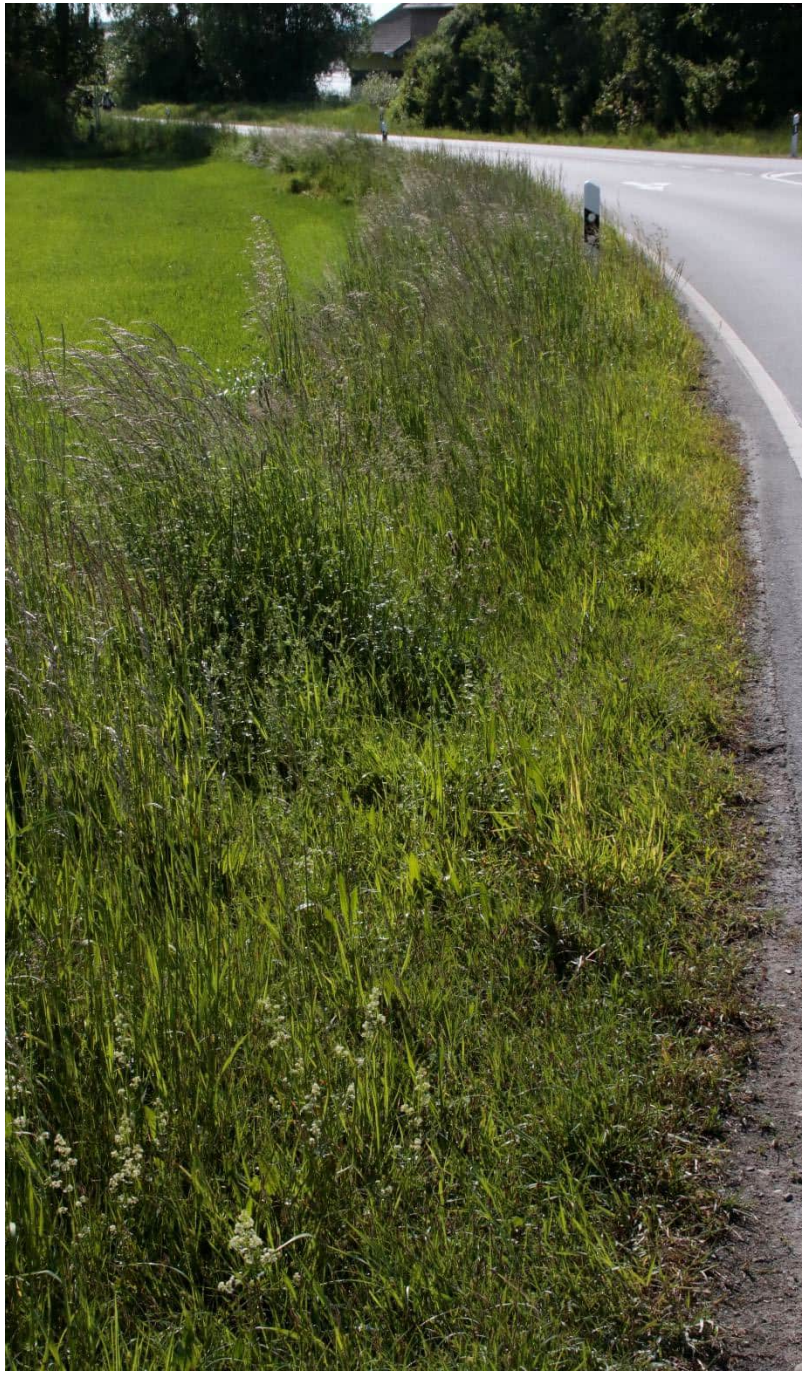


Grünkraut 5 km
Oberhofen 1 km
Ravensburg 5 km
Mariatal 3 km
Torkenweiler 2 km
Lindau 32 km
Obereschach 1 km

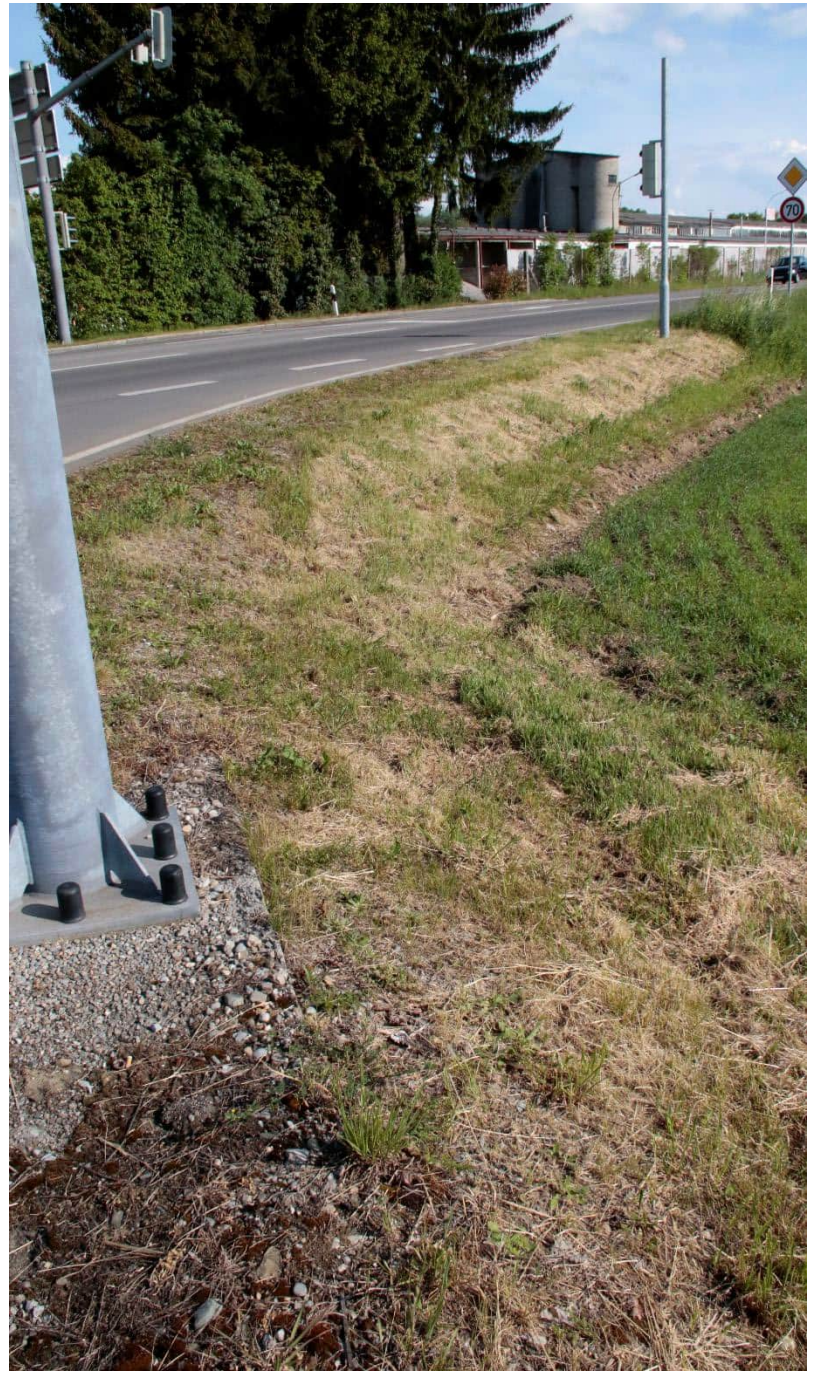
70






70



Höhlenbäume (Grün- und Buntspechthöhlen, Fäulnishöhlen)





Horstbaum mit Brutplatz Mäusebussard



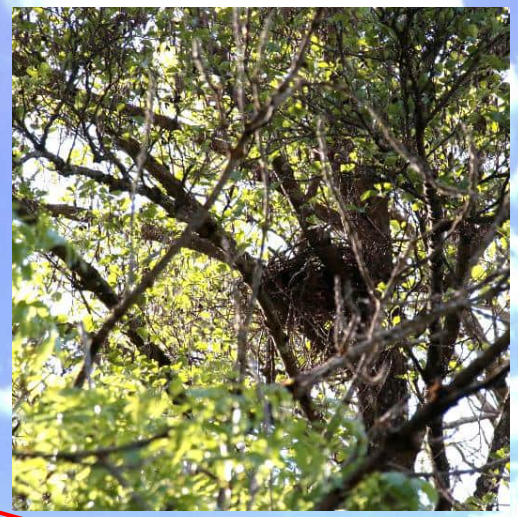




Horstbaum mit Brutplatz Mäusebussard



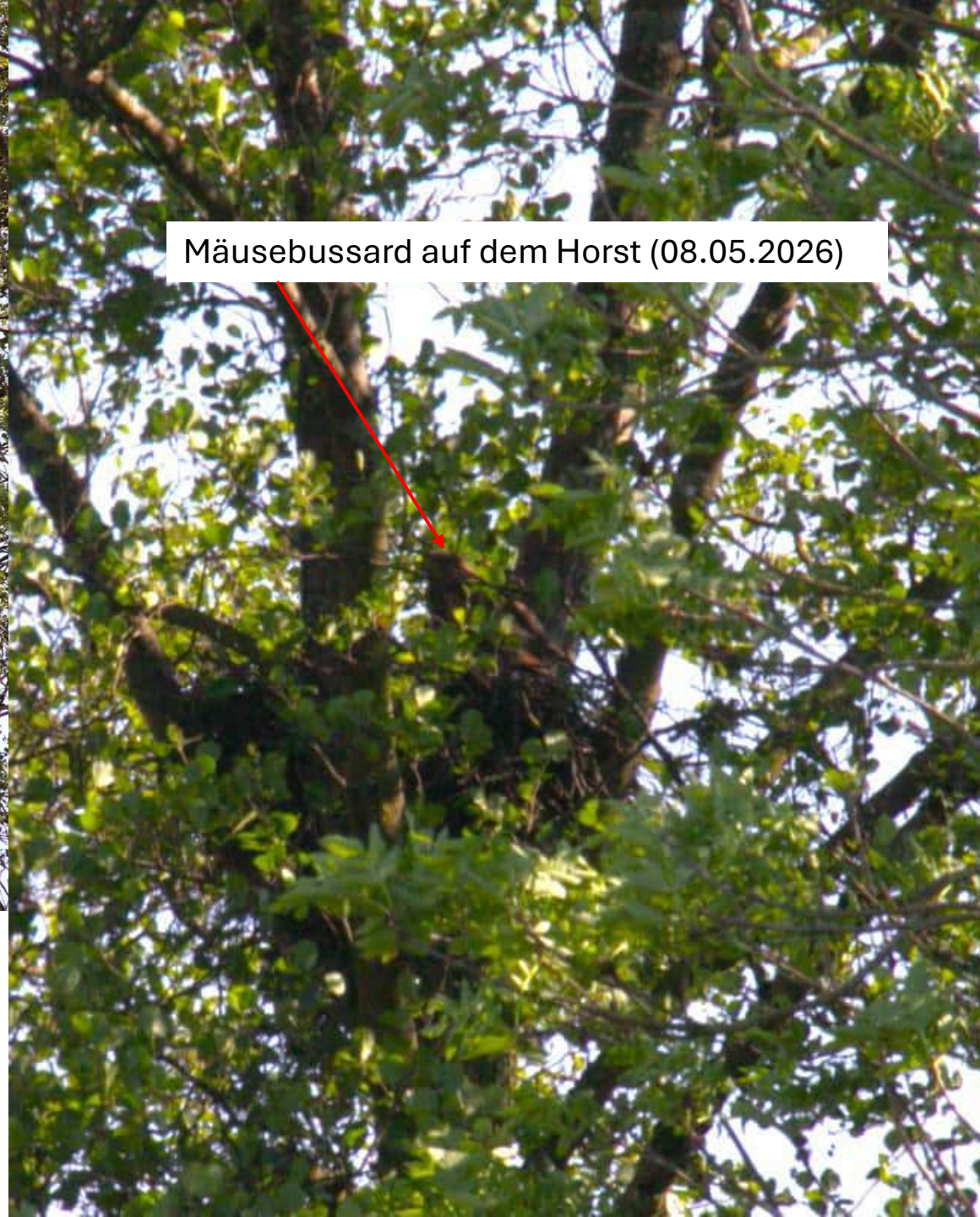
Mäusebussard auf dem Horst (08.05.2026)

Horst
Rabenkrähe (Erle)

(Sicht auf den Gehölzbestand von einem Standort westlich des Plangebietes/Gehölzbestand)





Streuobstbestand nördlich der Friedrichshafener Straße









